

AMTLICHER TEIL

ALLE BISTÜMER

Leitlinien zum Schutz der historischen Kirchenbauten und der kirchlichen Kulturgüter

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die abendländisch-europäische Kultur ist von ihrer Geschichte her eine christlich geprägte Kultur. Kirchliche Bauten und Anlagen, ihre künstlerische Ausstattung und ihre Geschichte sind daher unverzichtbare Zeugnisse dieser Kultur und verkörpern einen wesentlichen Teil des kulturellen Erbes der Menschheit. Ebenso ist die geschichtlich gewachsene Liturgie, für die der Kirchenbau primär bestimmt ist, immer in die Kultur eingebunden und bringt sie auf ihre Weise zum Ausdruck.
- 1.2 Die kirchlichen Bauten sind für die Kirche und für alle ihre Glieder Zeugnisse ihrer Identität und Ausdruck christlicher Tradition. Die Fürsorge für die Erhaltung dieses kulturellen Erbes ist deshalb nicht in erster Linie Sache des Staates. Die Kirche selbst hat ein Interesse am Fortbestand dieses Patrimoniums. Staat und Kirche sollen sich im Bereich ihrer jeweiligen Kompetenzen für die Erhaltung und die Pflege dieses ihres kulturellen Erbes nachhaltig einsetzen.
- 1.3 Insbesondere muss die katholische Kirche ihre Baudenkmäler und ihre Kulturgüter als eine wichtige Quelle und als ein Instrument ihrer pastoralen Tätigkeit zur Evangelisierung der heutigen Welt betrachten.
- 1.4 Die Bemühungen der Kirche um den Schutz und die Erhaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter und Baudenkmäler sind in unserer Zeit besonders vordringlich, um sowohl den aktuellen Säkularisationsprozessen wie drohenden Verlusten und Profanierungen entgegenzuwirken. Damit kann die Kirche auf wiedererwachende Fragen nach dem Heiligen, nach Identität und Kontinuität des geschichtlichen Erbes der Völker antworten.
- 1.5 Im Lichte dieser Überlegungen sollten alle Diözesen, Pfarreien, Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Organe, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zivilen Instanzen, dafür sorgen, dass nach einem möglichst einheitlichen System Inventare der in ihrem Eigentum befindlichen Kulturgüter erstellt werden,

dass ihr historisches Erbe erforscht und geschützt wird, dass seine Bedeutung zur Geltung gebracht wird und dass es ungeschmälert den künftigen Generationen weitergegeben werden kann. Eine kontinuierliche Instandhaltung der Kulturgüter und Bauten ist daher eine wichtige konkrete Pflicht jeder Gemeinschaft.

- 1.6 Es empfiehlt sich, in jeder Diözese ein interdisziplinär zusammengesetztes Gremium einzurichten, das sich mit den kirchlichen Bauten und ihren Ausstattungen befasst (vgl. Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils, Art. 24).

2. Hinweise für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen

- 2.1 Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen müssen unbedingt die kulturelle Substanz der Kulturgüter, auch in ihrem religiösen Gehalt, berücksichtigen. Sie dürfen nur unter Beiziehung von Fachleuten ausgeführt werden, die über Erfahrungen verfügen und anerkannt sind.
- 2.2 Grundsätzlich bilden der Bau und seine gewachsene Ausstattung eine untrennbare Einheit. Die Ausstattung kann daher weder vom Ganzen losgelöst betrachtet noch beliebig ausgetauscht werden.

Instandhaltungsmassnahmen

- 2.3 Vordringliches Augenmerk ist der Instandhaltung der Bauten, Anlagen und ihrer Ausstattung zu widmen. Umfassende Restaurierungen sollten die Ausnahme, die kontinuierliche Instandhaltung (Unterhalt/Pflege) die Regel sein.
- 2.4 Für den laufenden Unterhalt und die Pflege empfiehlt es sich, nach Rücksprache mit der Denkmalpflege mit ausgewiesenen Fachleuten und unter Beiziehung des Restaurators entsprechende Reinigungs- und Unterhaltsverträge abzuschliessen. Damit können finanziell aufwändige Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten lange hinausgezögert werden. Die Erfahrung zeigt, dass eine regelmässige, im Abstand von wenigen Jahren durchgeführte Reinigung der Kirchenräume die besten Resultate erbringt, weil sich der Staub noch nicht mit dem Russ der Kerzen verbunden hat.

- 2.5 Objekte, die zurzeit nicht genutzt werden, bedürfen ebenfalls eines minimalen Unterhaltes (Konservierungsmassnahmen) von Gebäude und Ausstattung.

Instandsetzungsmassnahmen (Restaurierung/Umbauten/bauliche Massnahmen)

- 2.6 Jede Restaurierung und jede bauliche Massnahme muss durch Studien und ein dokumentiertes liturgisches und denkmalpflegerisches Konzept gründlich vorbereitet und in allen Schritten von einer angemessenen Dokumentation begleitet werden.
- 2.7 Jeder historische Raum verfügt über spezielle Qualitäten, die einen kulturellen, pastoralen und katechetischen Wert bilden. Dieser ist nicht zu unterschätzen und sollte vermehrt in die Liturgie einbezogen werden. In jedem Fall ist immer ein Gleichgewicht zwischen den Ansprüchen des Raumes und der Liturgie zu suchen.
- 2.8 Der Umgang mit historischen Bauten und ihrer Ausstattung verlangt nicht nur eine Verantwortung, ja eine emotionale Zuneigung, sondern auch eine entsprechende Ausbildung der Seelsorger, der Gläubigen, insbesondere der für den Kirchenbau Verantwortlichen. Unterricht und Ausbildung der für die kirchlichen Kulturgüter Verantwortlichen müssen deshalb als eine ureigene Aufgabe aller zuständigen Bildungs- und Verwaltungsinstanzen betrachtet werden.
- 2.9 Bei allen Restaurierungsaufgaben und baulichen Massnahmen ist der Dialog zwischen Seelsorger, Gemeinde, Ordinariat, Architekt, Denkmalpflege und den zugezogenen Künstlern und gegebenenfalls weiteren Fachleuten zu suchen. Insbesondere sind auch die Gemeinden durch genügende Information sowie durch liturgische Bildungs- und Aufklärungsarbeit in diesen Prozess einzubinden.
- 2.10 In einem historischen Kirchenbau dürfen zeitgenössische Kunstwerke Platz finden oder unerlässliche Eingriffe behutsam vorgenommen werden, wenn sie aus pastoralliturgischen Gründen erforderlich oder aus anderen gewichtigen Gründen dringend erwünscht sind und auf den Raum und seine Ausstattung als historisches und künstlerisches Zeugnis angemessen Rücksicht nehmen.



Diese Leitlinien wurden mit Zustimmung
der Schweizer Bischofskonferenz erarbeitet,
in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen
Kommission für Denkmalpflege.
Freiburg/Bern, 1. Dezember 1999

Für die Liturgische Kommission der Schweiz
(LKS)
Im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz
Abt. Dr. *Georg Holzherr* OSB

Für die Eidgenössische Kommission
für Denkmalpflege
Dr. *Bernhard Furrer*

S. 726 f.